

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen

Der Landkreis Hildburghausen erlässt aufgrund von § 99 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) folgende **1. Änderungssatzung** zur Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen


I

1. In § 2 Abs. 2 werden folgende Worte angefügt:
„durch den Landrat.“
2. In § 4 Abs. 2 wird die Formulierung gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Der Schwellenwert für die Nichterheblichkeit nach § 60 Abs. 3 Nr. 1 ThürKO beträgt 0,5 vom Hundert der Ausgaben des Gesamthaushaltes.“
3. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Kreistagsmitglieder“ gestrichen und durch das Wort „Fraktionsvorsitzenden“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Entschädigung“ das Wort „einen“ eingefügt.
5. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Erstattet werden die tatsächlich entstehenden Fahrtkosten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück.“
6. In § 11 Abs. 5 wird die Absatzziffer „(1)“ gestrichen und durch die Absatzziffer „(5)“ ersetzt.
7. In § 12 Abs. 2 wird die Ziffer „10“ durch die Ziffer „11“ ersetzt.
8. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „abweichend von Absatz 1 spätestens am vierten Tag,“ gestrichen und durch die Worte „durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder“ ersetzt.
9. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „am zweiten Tag vor der Sitzung“ gestrichen.
10. In § 16 Abs. 3 wird die Formulierung gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Regelungen in § 15 Abs. 3 (Sonstige Bekanntmachungen) der Satzung treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft.“

II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildburghausen, den 30.07.2015


Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen

